

Fachleute antworten Fachleuten



BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

dem Fehlen/einer Unvollständigkeit der Begleitdokumentation.

2. Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Urteil vom 24.02.2015; 16 U 135/14) wird herausgearbeitet, dass eine fehlende Dokumentation in der Regel lediglich einen unwesentlichen Mangel darstellen wird, der den Auftraggeber nicht dazu berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

In dem vom Oberlandesgericht zu entscheidenden Fall hatte der Auftragnehmer im Rahmen eines VOB-Bauvertrages u. a. baubegleitend eine Dokumentation über Messprotokolle in einem definierten Datenformat zu erstellen und zu liefern.

Nach der Fertigstellung der Leistung wurde die Schlussrechnung aus verschiedenen Gründen vom Auftraggeber nicht ausgeglichen. Der Auftraggeber

hat u. a. geltend gemacht, ihm sei keine »lesbare Dokumentation« der Messprotokolle übergeben worden. Es handele sich um einen erheblichen Mangel, der dazu führe, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht abnahmefähig und damit der Werklohn nicht fällig sei.

Das Oberlandesgericht Frankfurt ist der Argumentation des Auftraggebers nicht gefolgt. Die fehlende Dokumentation, aufgrund derer der Auftraggeber die Abnahme verweigert hat, stellt lediglich einen unwesentlichen Mangel dar, der nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigt.

Allerdings habe der Auftraggeber mit Blick auf die Vergütungsforderung des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe des Doppelten der für die Erstellung der Dokumentation erforderlichen Kosten.

3. Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung des Gerichts ist deutlich und gibt eine Leitlinie vor.

Fehlende Dokumentationsunterlagen – Ein Abnahmehindernis?

Ein häufiges Ärgernis der Baupraxis: Das vertraglich definierte Bauteil wurde geliefert, verbaut und läuft/funktioniert beanstandungsfrei. Gleichwohl verweigert der Auftraggeber die rechtsgeschäftliche Abnahme der Bauleistung und letztendlich die Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung. Zur Begründung verweist der Auftraggeber nicht etwa auf Funktionsmängel, sondern darauf, dass Dokumentationsunterlagen unvollständig sind oder fehlen.

1. Ausgangssituation

Die nach dem Vertrag geschuldete Maschine ist aufgebaut, im Gebäude montiert und bringt die vertragliche Kühlleistung; das vom Auftraggeber gewünschte elektrobetriebene Eingangstor zu seinem Grundstück ist verbaut und läuft, die Hebeschiebetüranlagen sind montiert und funktionieren tadellos.

Der Auftragnehmer des VOB-Bauvertrages unterrichtet seinen Vertragspartner über die fertiggestellte Leistung und bittet nach § 12 VOB/B um die Abnahme der Leistung. Der Auftraggeber bezieht sich auf den vor der Leistungsfertigstellung geführten Schriftverkehr und moniert erneut das Fehlen von Dokumentationsunterlagen.

Im Hinblick auf das Abnahmeverlangen verweigert er die Abnahme der ausgeführten Leistung und begründet dies mit



Prof. Chr. Niemöller

Grundsätzlich gilt dennoch, dass zur Beantwortung der Frage, ob eine fehlende oder unzureichende Dokumentation im Einzelfall zur Abnahmeverweigerung berechtigt, insbesondere die vertraglichen Grundlagen immer wieder neu zu bewerten sind.

So sind durchaus Regelungen im Einzelfall denkbar, nach denen die Übergabe einer vollständigen Dokumentation zu den vertraglichen Hauptpflichten des Auftragnehmers zählt, so dass eine fehlende oder unzureichende Begleitdokumentation durchaus zu einer Abnahmeverweigerung berechtigen kann. Daneben ist zu beachten, dass der Auftragnehmer auch gesetzlich dazu verpflichtet sein kann, die Ausführung der Leistung zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation (vollständig) zu übergeben hat, um den Betrieb zu ermöglichen (z. B. Einbau eines Generators in eine Röntgenanlage – vgl. OLG Bamberg, IBR 2011, 575).

In diesen Fällen und bei erklärungsbedürftigen Bauteilen (z. B. Hebeschiebetüranlage, kraftbetätigtes Einfahrtstor) kommt durchaus in Betracht, dass der Auftraggeber die Abnahme bis zur vollständigen Lieferung der vereinbarten Dokumentation zu Recht verweigern kann.

www.smng.de